

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen;**

**Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (im Folgenden: AV Isolation), § 28 Abs. 1 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von Ziff. 6.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen erst dann, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall zehn Tage zurückliegt, ein frühestens zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis zeigt und während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Auch für Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen endet die häusliche Quarantäne erst dann, wenn ein frühestens zehn Tage nach Symptombeginn des Primärfalls, bei asymptomatischen Primärfällen zehn Tage ab dem Datum der Abstrichnahme, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand, durchgeführter Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis zeigt. Der Nukleinsäuretest ist jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen.

Es besteht keine Möglichkeit zur Freitestung nach sieben Tagen. Die Ausnahmebestimmungen für geimpfte und genesene Personen (vgl. § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)) bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 07.11.2021 in Kraft.

**Gründe:**

**I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage, insbesondere auch in der Region.

Im Bereich der Integrierten Leitstelle Schweinfurt sind mit Stand 06.11.2021 221 von 246 verfügbaren Intensivbetten belegt. Das entspricht einer Belegungsquote von 89,84 %. Das Robert-Koch-Institut (RKI) gibt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Schweinfurt pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) am 06.11.2021, 0:00 Uhr, mit 317,0 an.

Die Infektionslage in der Stadt Schweinfurt ist äußerst angespannt. Sie stellt einen regionalen „Corona-Hotspot“ dar und unterfällt daher ab 07.11.2021 den Bestimmungen des § 17a der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist zu befürchten, dass bei ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde.

## II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. mit Ziffer 6.1.1 Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 2 und Ziffer 6.1.2 Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 2 der AV Isolation sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Bei engen Kontaktpersonen handelt es sich um Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 des IfSG. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat - um auf eine möglichst einheitliche und praxistaugliche Absonderung enger Kontaktpersonen zu gewährleisten - die notwendigen Bestimmungen im Zuge der AV Isolation landesweit erlassen.

Nach Ziffer 6.1 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen grundsätzlich nach zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch möglich, sofern der enge Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall mindestens sieben Tage zurückliegt, während der Quarantäne keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Bei Hausstandsmitgliedern mit Symptomen muss nach Ziffer 6.1.2 der AV Isolation zusätzlich ein frühestens sieben Tage nach dem letzten engen Kontakt durchgeführter Nukleinsäuretest oder Antigentest mit negativem Ergebnis vorliegen.

In Ziffer 6.1.1 Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 2 und Ziffer 6.1.2 Satz 4 Halbsatz 2 Alternative 2 ist für die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Fall eines regional hohen Ausbruchsgeschehens jedoch die Möglichkeit vorgesehen eine abweichende Regelung zur Beendigung der Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder zu treffen.

In der Stadt Schweinfurt herrscht aktuell ein regional hohes Ausbruchsgeschehen vor. Dies ergibt sich dadurch, dass sie den Bestimmungen des § 17a der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung („regional erhöhte Belastung“) unterfällt.

Insbesondere im Zuge des starken Anstiegs der Fallzahlen durch die sog. Delta-Variante hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Mehrzahl der als enge Kontaktpersonen eingestuftten Personen während des persönlichen Kontakts auch tatsächlich mit dem Virus infiziert hat. Die Infektionen werden jedoch häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt. Um das örtlich bereits besonders belastete Gesundheitssystem wirksam zu schützen, ist eine besonders sorgsame Unterbrechung aller bekannten Infektionsketten dringend geboten. Bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ist ohne eine Verschärfung der landesweit einschlägigen Bestimmungen zur häuslichen Absonderung – aufgrund der örtlich hohen Fallzahlen - von einer überproportional starken Zunahme der Fallzahlen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist die geltende landesweite Regelung daher aktuell als örtlich unzureichend anzusehen.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraums von engen Kontaktpersonen ergeht daher im pflichtgemäßen Auswahlermessen. Gleiches gilt für die Anordnung, dass die Absonderung nur mittels eines von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbar geschulten Person durchgeführten Nukleinsäuretests – und nicht etwa mittels Antigen-Schnelltests – beendet werden kann. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Unterbrechung von Infektionsketten und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes stellt dahingehend aktuell eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar.

Die Maßnahme ist nach Abstimmung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt Schweinfurt geeignet, die bekannten Infektionsketten besonders wirksam zu unterbrechen und daher die Fallzahlen mittel- bis langfristig zu senken. Durch den erweiterten Absonderungszeitraum und die erforderliche Abschlusstestung nach zehn Tagen, ausschließlich mit einem von einer Fachkraft oder sonstigen vergleichbar geschulten Person durchgeführten Nukleinsäuretest, kann eine Beendigung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen trotz unerkannter Infektion mit sehr hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Ergreifung der verfügten Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.

Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung insbesondere der stationären Krankenhausversorgung nicht länger ausreichend um das örtliche Gesundheitssystem wirksam zu schützen. Insbesondere auch die weitere Anwendung der landesweiten Regelung wird den besonderen örtlichen Erfordernissen nicht länger gerecht.

Die Verlängerung des Absonderungszeitraumes ist auch angemessen.

Im Falle einer häuslichen Absonderung kollidieren das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des GG) und das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG.

Das individuelle Interesse der engen Kontaktpersonen auf persönliche Freiheit ist grundsätzlich sehr hoch zu gewichten. So besteht ein großes persönliches Interesse an einer Wahrnehmung von persönlichen oder beruflichen Pflichten, die ein Verlassen der eigenen Wohnung erfordern. Jedoch besteht auch weiterhin ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie der damit zwingend einhergehenden Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen der Krankheit liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor.

Dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitswesens ist aktuell der Vorzug einzuräumen. Da inzwischen eine Mehrheit der als enge Kontaktpersonen eingestuften Personen tatsächlich - zunächst unerkannt - mit dem Virus infiziert ist, liegt nicht länger eine bloß abstrakte, sondern eine tatsächlich konkrete Gefahrenlage vor. Die Verlängerung des Absonderungszeitraums und die Notwendigkeit einer Freitestung nach zehn Tagen sind daher im Hinblick auf das örtliche Infektionsgeschehen angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung gilt, bis sie durch eine weitere Allgemeinverfügung aufgehoben wird. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

#### **Hinweise:**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Im Falle einer Änderung der AV Isolation durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der AV Isolation vom 29.10.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

Im Hinblick auf den Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung gilt: Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen vollständig zur Anwendung, deren zugrundeliegenden Indexfälle ab 07.11.2021 positiv getestet wurden.

Im Hinblick auf den örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gilt: Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kommen auf alle engen Kontaktpersonen zur Anwendung, die sich während der häuslichen Absonderung im Gebiet der Stadt Schweinfurt aufhalten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 06.11.2021

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum

Berufsmäßiger Stadtrat